

Kiel, 22.03.2006

**Landtag  
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!  
Sperrfrist: Redebeginn**

**TOP 5: Tariftreuegesetz (Drucksache 16/604)**

**Bernd Schröder:**

## **Kommunen können Tariftreuegesetz schon jetzt anwenden**

Handlungsmaßstab für uns alle muss sein, dass ein fairer Wettbewerb auch im ÖPNV nicht über die Lohnkosten und über soziale Standards ausgetragen werden darf. Die Kolleginnen und Kollegen in den Busunternehmen in Schleswig-Holstein haben zu Recht gegen Lohndumping protestiert und wir sollten zusammen mit den im Land verantwortlichen Aufgabenträgern, den Kreisen, **für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen.**

- Wir wollen den Erhalt der Verkehrs- und Tarifgemeinschaften.
- Wir wollen die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
- Wir wollen natürlich auch eine Kostenreduzierung, siehe unseren Wettbewerb im SPNV.
- Wir wollen aber insbesondere auch eine Arbeitsplatzsicherung für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Bereichen.

Wir beschäftigen uns heute zum wiederholten Mal mit dem Tariftreuegesetz. Auslöser ist der Antrag des SSW, das Gesetz auf den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auszuweiten und es für dessen Aufgabenträger, die Kreise und kreisfreien Städte, zur Anwendung verbindlich vorzuschreiben.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf von August 2002 sah bereits vor, dass das Tariftreuegesetz auch für den straßengebundenen ÖPNV gelten sollte. Es gab dann in diesem Hause eine kontroverse Diskussion über die Verfassungskonformität, Kostensteigernde Effekte, insbesondere aber über eine Belastung der Aufgabenträger des ÖPNV, die Kommunen, und damit einen **möglichen Verstoß gegen das verfassungsmäßig verankerte Prinzip der Konnexität.**

Im Ergebnis haben die Fraktionen von SPD, Grünen und SSW mit Umdruck 15/2974 einen Änderungsantrag gestellt, mit dem der Bereich straßengebundener ÖPNV wieder aus dem Gesetz herausgenommen wurde.

Hierzu verweise ich auf die vielfachen Diskussionen in 2002 und 2003, wo deutlich wurde, dass z. B. die Schülerbeförderung nach § 80 des Schulgesetzes eine Pflichtaufgabe sei und damit der Aspekt der Konnexität wieder eine Rolle spielen würde.

Das hinter dem geltenden Tariftreuegesetz stehende Ziel der **Verhinderung von Sozial- und Lohndumping** war und ist auch weiterhin unterstützenswert. Über dem Gesetz schwebt jedoch nach wie vor eine negative Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Zur Erinnerung: Der Bundesgerichtshof hatte das **Tariftreuegesetz des Landes Berlin für verfassungswidrig gehalten** und die Sache dem BverfG vorgelegt. Eine Entscheidung ist für dieses Jahr avisiert.

Es geht dabei u.a. um die Frage, ob Tariftreue Regelungen gegen die durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützte Finanzhoheit der Kommunen verstoßen. Das Grundgesetz sichert den Kommunen einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur **eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte**. Zur Eigenverantwortlichkeit gehört insbesondere die **Finanzhoheit der Kommunen**. Hier würde der Landesgesetzgeber durch die Vorgabe der verbindlichen Anwendung des Tariftreuegesetzes für die Aufgabenträger des

ÖPNV möglicherweise unzulässig eingreifen. Bereits jetzt haben die Kommunen die Möglichkeit, das Tariftreuegesetz anzuwenden.

Für mich stellt sich angesichts der rechtlichen Problematik die Frage, ob es nicht besser wäre, wenn **der Bund durch gesetzgeberische Maßnahmen unter Wahrung der Tarifautonomie das Lohndumping verhindern würde**. In diesem Zusammenhang seien die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie die Diskussionen zu den Mindestlöhnen erwähnt.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommunen im Rahmen der von ihnen vorzunehmenden Ausschreibungen **Einfluss auf die Vermeidung von Lohndumping nehmen können** bzw. sogar müssen. Nach den einschlägigen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als auch der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ist auf ein Angebot mit unangemessen niedrigem Preis kein Zuschlag zu erteilen. Die im Angebot aufgeführten Lohnkosten sind daraufhin zu untersuchen, ob sie sich im Rahmen tarifvertraglicher Vereinbarungen und der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen halten. Die **geltenden Vergabebestimmungen bieten also die Möglichkeit, im Fall offensichtlichen Lohndumpings ein Angebot bei der Wertung auszuschließen!**

Uns alle haben sicherlich die im Februar durchgeführten Demonstrationen der Busfahrer wegen Lohndumpings nicht unberührt gelassen. Angesichts der rechtlichen Problematik ist jedoch ein Schnellschuss mit Aufnahme des straßengebundenen ÖPNV in das Tariftreuegesetz nicht zielführend. Wir sollten im zuständigen Wirtschaftsausschuss darüber diskutieren, welcher Weg für die Beschäftigten im ÖPNV Lohndumping verhindern kann.

Diskutieren und gegebenenfalls fortschreiben und ergänzen z. B. durch vertragliche Selbstbindung müssen wir dabei das Kooperations- und Wettbewerbspapier im

schleswig-holsteinischen ÖPNV. In die Diskussion einzubeziehen ist auch das Papier des Rhein-Main-Verkehrsverbundes, wonach der Auftragnehmer das tarifvertraglich vereinbarte Niveau in der jeweils gültigen Fassung während der Laufzeit des Verkehrsservicevertrages nicht unterschreiten darf.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, wenn wir eine sachgerechte Lösung finden wollen, bedarf es noch einer ausführlichen Diskussion mit den zuständigen Fachleuten im Wirtschaftsausschuss.